

Satzung

über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Crivitz einschließlich ihrer Ortsteile

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird gemäß Beschluss vom 13.10.2014 der Stadtvertretung der Stadt Crivitz folgende Satzung erlassen.

§ 1

Straßenverzeichnis und Hausnummernschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Crivitz einschließlich ihrer Ortsteile wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen durch Beschluss der Stadtvertretersitzung der Stadt Crivitz gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Crivitz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Berechtigte Interessen der Eigentümer sind zu berücksichtigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke oder Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- und Hausnummerierung durch die Stadt Crivitz bzw. Verwaltung des Amtes Crivitz zu unterrichten.
Bei Umnummerierungen darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass die Nummer noch lesbar ist.
- (3) Hausnummernschilder sind in den Eingangsbereichen von der öffentlichen Straße gut einsehbar anzubringen. Die Lesbarkeit muss auf Dauer erhalten bleiben. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummernschilder sind gut erkennbare arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern sollen mindestens 7 cm hoch sein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Stadt Crivitz in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen erlassen.

§ 4 Geldbußen und Ersatzvornahme

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung handelt. Geldbußen können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, bis zu einer Höhe von 1.000,00 € erhoben werden.
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Crivitz oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Anbringen von Straßen- und Hausnummernschilder der Stadt Crivitz vom 29.06.1995 außer Kraft.

Crivitz, den 01.12.2014


Brusch-Gamm
Bürgermeisterin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 20.12.2014